

Ansprechpartner



Organe

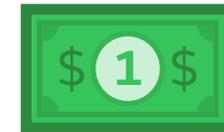


Aufgaben



Sonstiges

SMV

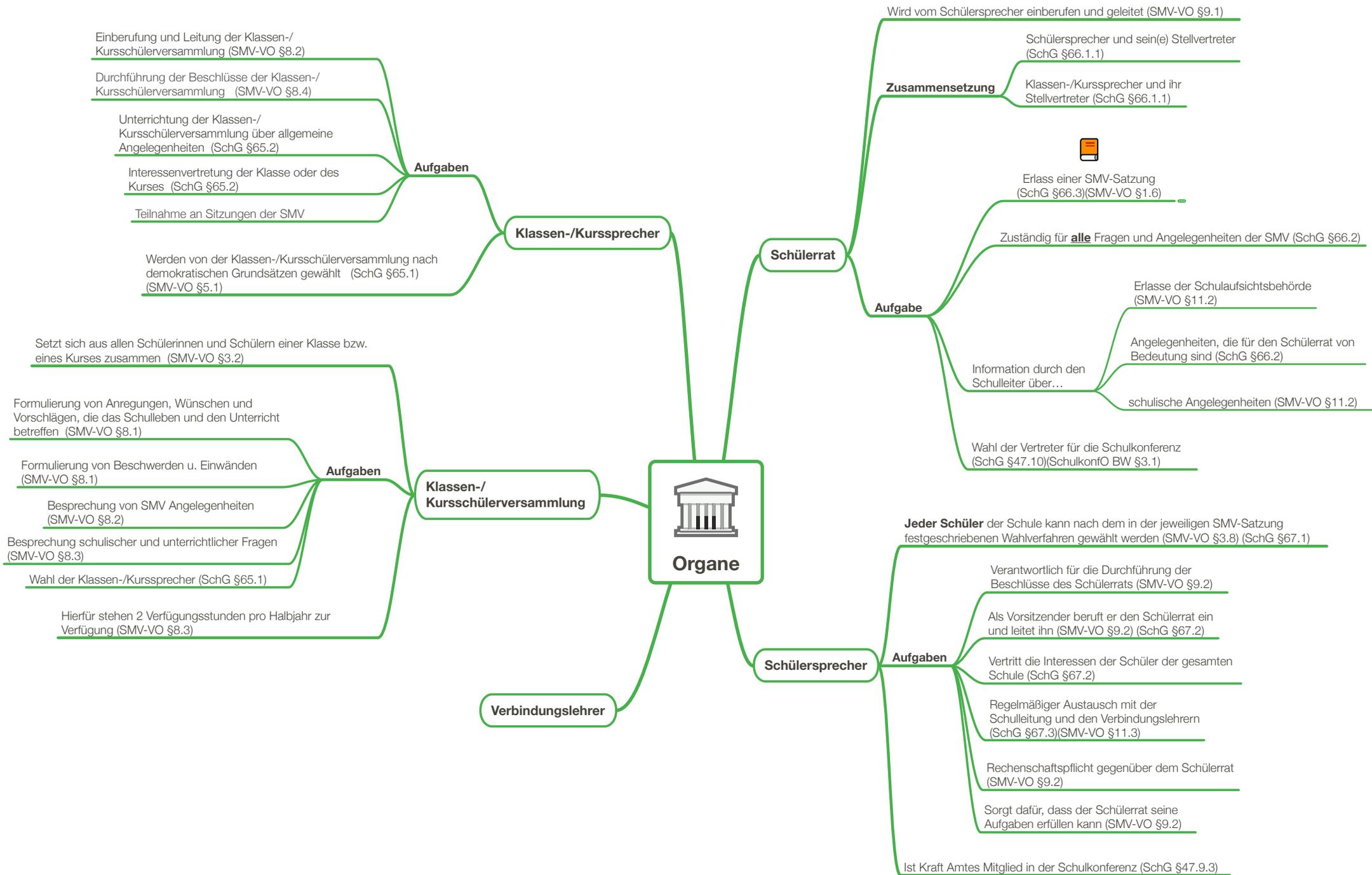


Finanzen



Der Landesschülerbeirat

Arbeitskreise



Organe

Aufgaben

Klassen-/Kursprecher

Klassen-/Kurschülerversammlung

Aufgaben

Schülerrat

Zusammensetzung

Aufgabe

Schülersprecher

Aufgaben

Verbindungslehrer

Jeder Schüler der Schule kann nach dem in der jeweiligen SMV-Satzung festgeschriebenen Wahlverfahren gewählt werden (SMV-VO §3.8) (SchG §67.1)



Erlass einer SMV-Satzung (SchG §66.3)(SMV-VO §1.6)

Information durch den Schulleiter über...

Jeder Schüler der Schule kann nach dem in der jeweiligen SMV-Satzung festgeschriebenen Wahlverfahren gewählt werden (SMV-VO §3.8) (SchG §67.1)

Verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Schülerrats (SMV-VO §9.2)

Als Vorsitzender beruft er den Schülerrat ein und leitet ihn (SMV-VO §9.2) (SchG §67.2)

Vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule (SchG §67.2)

Regelmäßiger Austausch mit der Schulleitung und den Verbindungslehrern (SchG §67.3)(SMV-VO §11.3)

Rechenschaftspflicht gegenüber dem Schülerrat (SMV-VO §9.2)

Sorgt dafür, dass der Schülerrat seine Aufgaben erfüllen kann (SMV-VO §9.2)

Ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz (SchG §47.9.3)

Wahl der Vertreter für die Schulkonferenz (SchG §47.10)(SchulkonfO BW §3.1)

schulische Angelegenheiten (SMV-VO §11.2)

Angelegenheiten, die für den Schülerrat von Bedeutung sind (SchG §66.2)

Erlasse der Schulaufsichtsbehörde (SMV-VO §11.2)

Zuständig für **alle** Fragen und Angelegenheiten der SMV (SchG §66.2)

Erlass einer SMV-Satzung (SchG §66.3)(SMV-VO §1.6)

Klassen-/Kursprecher und ihr Stellvertreter (SchG §66.1.1)

Schülersprecher und sein(e) Stellvertreter (SchG §66.1.1)

Wird vom Schülersprecher einberufen und geleitet (SMV-VO §9.1)

Werden von der Klassen-/Kurschülerversammlung nach demokratischen Grundsätzen gewählt (SchG §65.1) (SMV-VO §5.1)

Teilnahme an Sitzungen der SMV

Interessenvertretung der Klasse oder des Kurses (SchG §65.2)

Unterrichtung der Klassen-/Kurschülerversammlung über allgemeine Angelegenheiten (SchG §65.2)

Durchführung der Beschlüsse der Klassen-/Kurschülerversammlung (SMV-VO §8.4)

Einberufung und Leitung der Klassen-/Kurschülerversammlung (SMV-VO §8.2)

Setzt sich aus allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses zusammen (SMV-VO §3.2)

Formulierung von Anregungen, Wünschen und Vorschlägen, die das Schulleben und den Unterricht betreffen (SMV-VO §8.1)

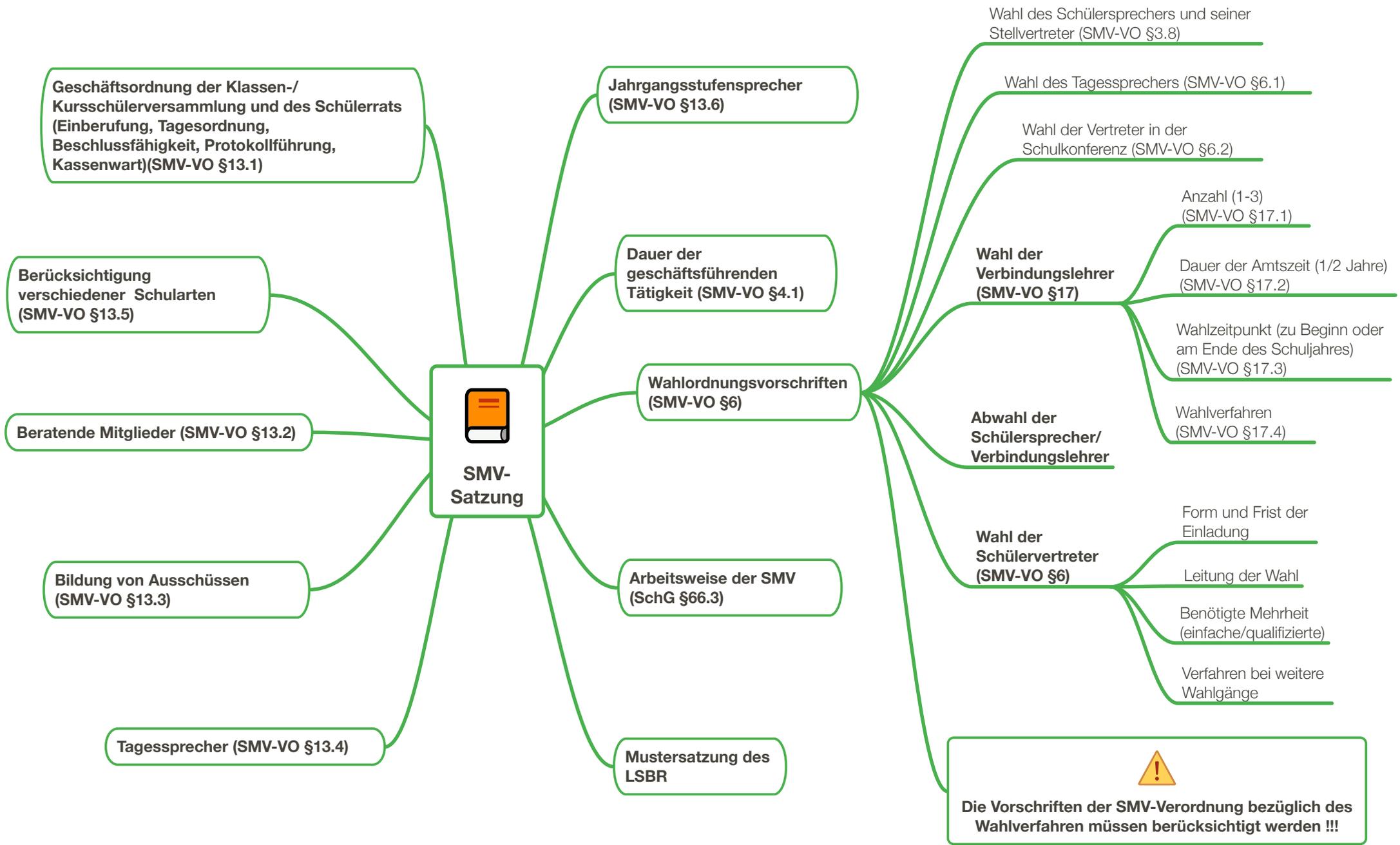
Formulierung von Beschwerden u. Einwänden (SMV-VO §8.1)

Besprechung von SMV Angelegenheiten (SMV-VO §8.2)

Besprechung schulischer und unterrichtlicher Fragen (SMV-VO §8.3)

Wahl der Klassen-/Kursprecher (SchG §65.1)

Hierfür stehen 2 Verfügungsstunden pro Halbjahr zur Verfügung (SMV-VO §8.3)



Geschäftsordnung der Klassen-/ Kursschülerversammlung und des Schülerrats (Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung, Kassenwart)(SMV-VO §13.1)

Berücksichtigung verschiedener Schularten (SMV-VO §13.5)

Beratende Mitglieder (SMV-VO §13.2)

Bildung von Ausschüssen (SMV-VO §13.3)

Tagessprecher (SMV-VO §13.4)



SMV-Satzung

Jahrgangsstufensprecher (SMV-VO §13.6)

Dauer der geschäftsführenden Tätigkeit (SMV-VO §4.1)

Wahlordnungsvorschriften (SMV-VO §6)

Arbeitsweise der SMV (SchG §66.3)

Mustersatzung des LSBR

Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter (SMV-VO §3.8)

Wahl des Tagessprechers (SMV-VO §6.1)

Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz (SMV-VO §6.2)

Wahl der Verbindungslehrer (SMV-VO §17)

Anzahl (1-3) (SMV-VO §17.1)

Dauer der Amtszeit (1/2 Jahre) (SMV-VO §17.2)

Wahlzeitpunkt (zu Beginn oder am Ende des Schuljahres) (SMV-VO §17.3)

Abwahl der Schülersprecher/ Verbindungslehrer

Wahlverfahren (SMV-VO §17.4)

Wahl der Schülersprecher (SMV-VO §6)

Form und Frist der Einladung

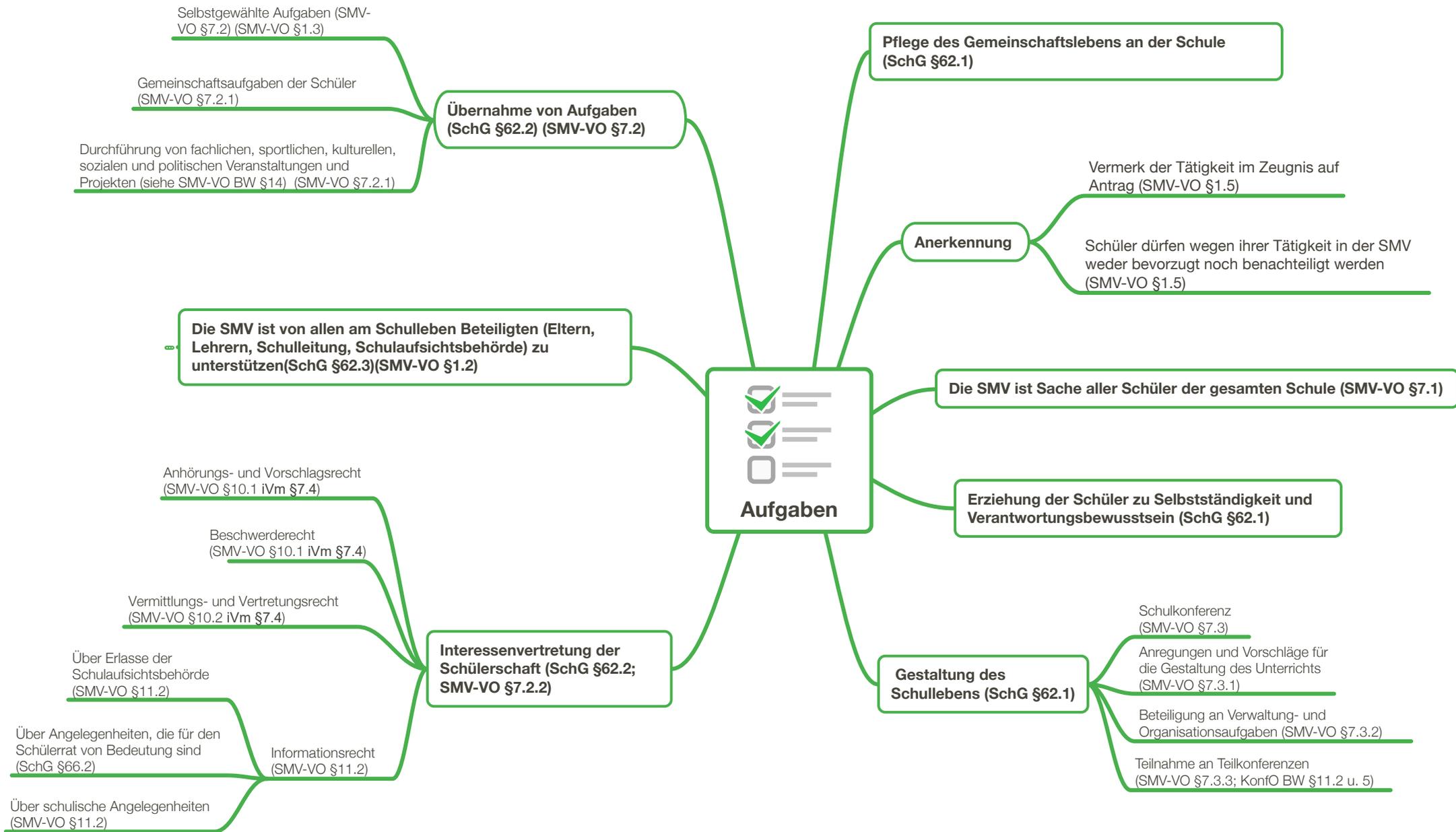
Leitung der Wahl

Benötigte Mehrheit (einfache/qualifizierte)

Verfahren bei weitere Wahlgänge

Die Vorschriften der SMV-Verordnung bezüglich des Wahlverfahren müssen berücksichtigt werden !!!





Aufgaben

Pflege des Gemeinschaftslebens an der Schule (SchG §62.1)

Anerkennung

Vermerk der Tätigkeit im Zeugnis auf Antrag (SMV-VO §1.5)

Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden (SMV-VO §1.5)

Die SMV ist Sache aller Schüler der gesamten Schule (SMV-VO §7.1)

Erziehung der Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein (SchG §62.1)

Gestaltung des Schullebens (SchG §62.1)

Schulkonferenz (SMV-VO §7.3)

Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts (SMV-VO §7.3.1)

Beteiligung an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben (SMV-VO §7.3.2)

Teilnahme an Teilkonferenzen (SMV-VO §7.3.3; KonfO BW §11.2 u. 5)

Übernahme von Aufgaben (SchG §62.2) (SMV-VO §7.2)

Selbstgewählte Aufgaben (SMV-VO §7.2) (SMV-VO §1.3)

Gemeinschaftsaufgaben der Schüler (SMV-VO §7.2.1)

Durchführung von fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Veranstaltungen und Projekten (siehe SMV-VO BW §14) (SMV-VO §7.2.1)

Die SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten (Eltern, Lehrern, Schulleitung, Schulaufsichtsbehörde) zu unterstützen (SchG §62.3) (SMV-VO §1.2)

Anhörungs- und Vorschlagsrecht (SMV-VO §10.1 iVm §7.4)

Beschwerderecht (SMV-VO §10.1 iVm §7.4)

Vermittlungs- und Vertretungsrecht (SMV-VO §10.2 iVm §7.4)

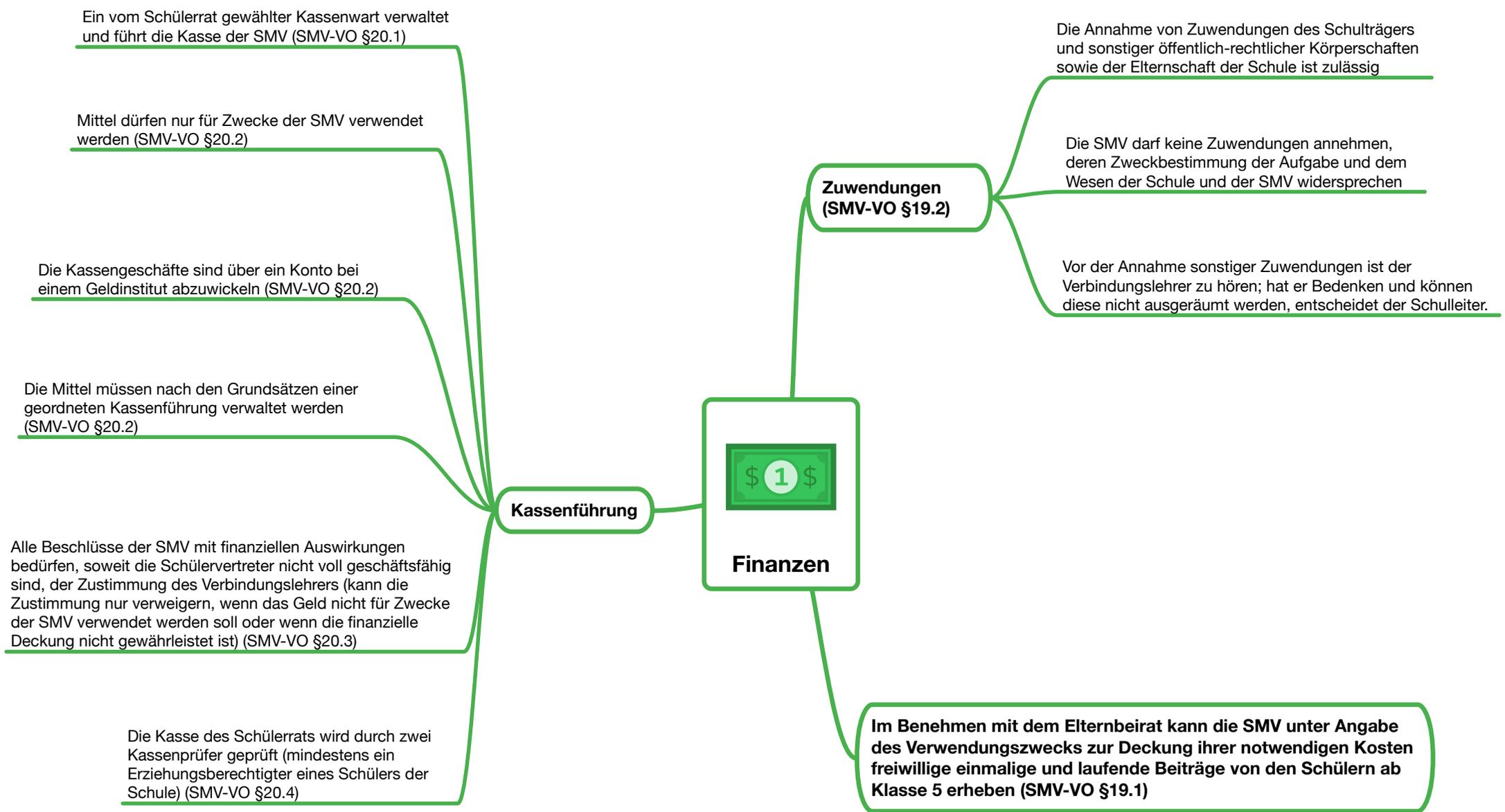
Über Erlasse der Schulaufsichtsbehörde (SMV-VO §11.2)

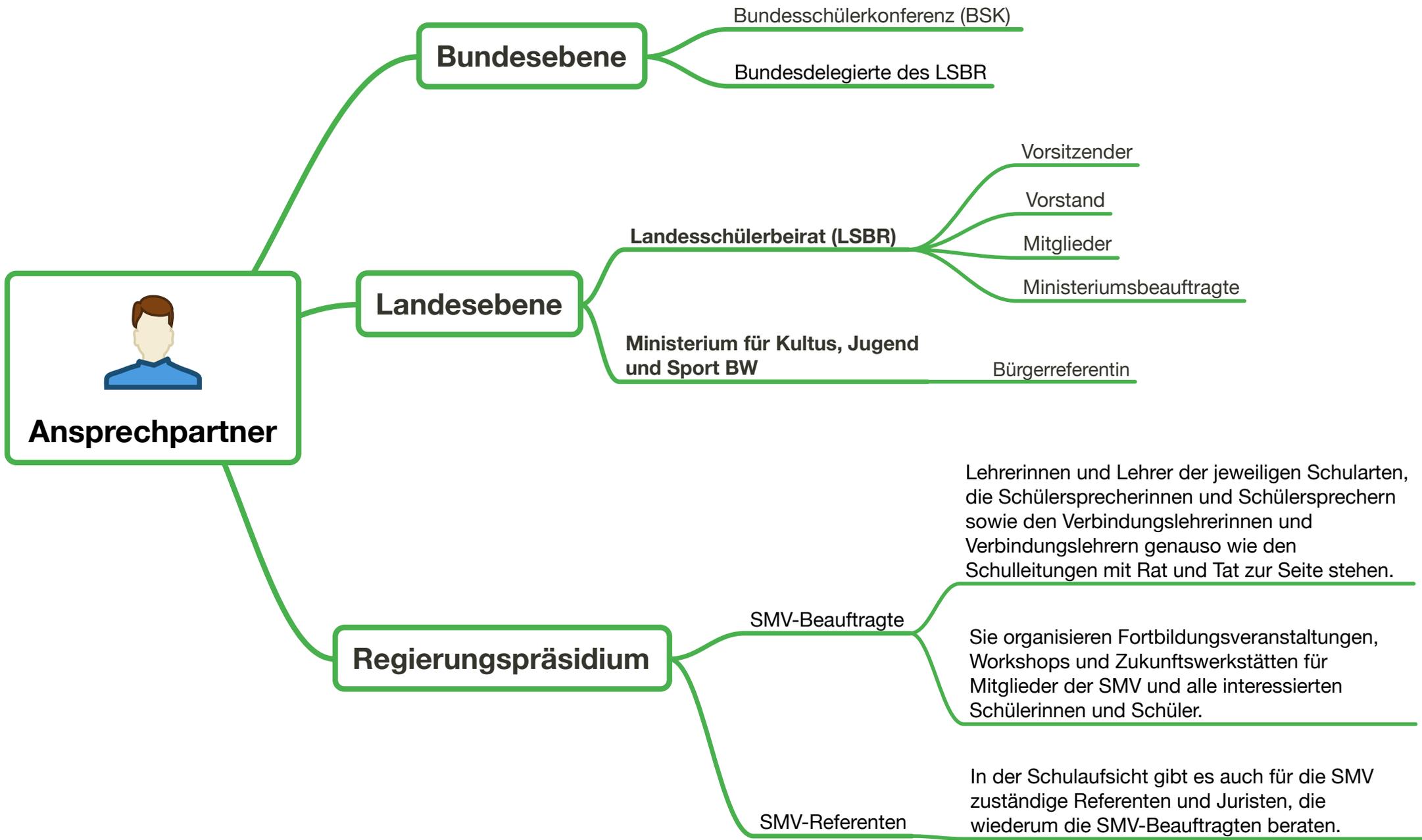
Über Angelegenheiten, die für den Schülerrat von Bedeutung sind (SchG §66.2)

Über schulische Angelegenheiten (SMV-VO §11.2)

Interessenvertretung der Schülerschaft (SchG §62.2; SMV-VO §7.2.2)

Informationsrecht (SMV-VO §11.2)





Arbeitskreise mehrere Schulen

Zur Teilnahme an den
Veranstaltungen ist eine Beurlaubung
möglich (SchulBesV BW §4.3.7)

Die Verbindungslehrer der Mitgliedsschulen
können an den Sitzungen mit beratender Stimme
teilnehmen. Sie sprechen sich untereinander über
die Teilnahme ab (SchG §69.4) (SMV-VO §18.3)

- Aufgaben des AK (SMV-VO §18.1)
- Mitgliedschaft (SMV-VO §18.1)
- Wahlen von Ämtern (SMV-VO §18.1)

Geschäftsordnung (SMV-VO §18.1)
Darin ist geregelt:

**Vorsitzender und
Stellvertretender
Vorsitzender**

Werden nach demokratischen
Grundsätzen gewählt

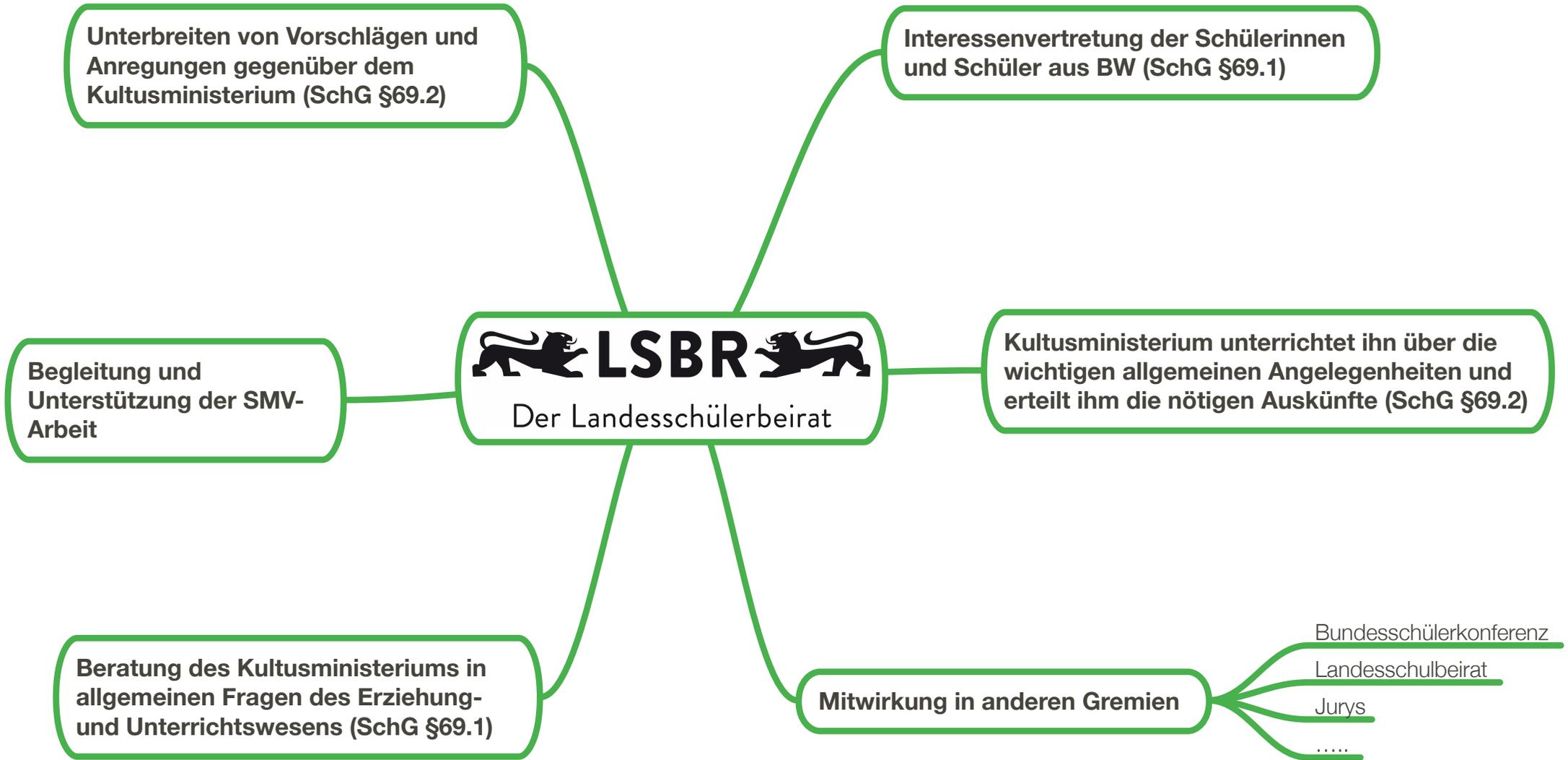
Teilt der Schulaufsichtsbehörde den
Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und
die Mitgliedsschulen mit (SMV-VO §18.2)

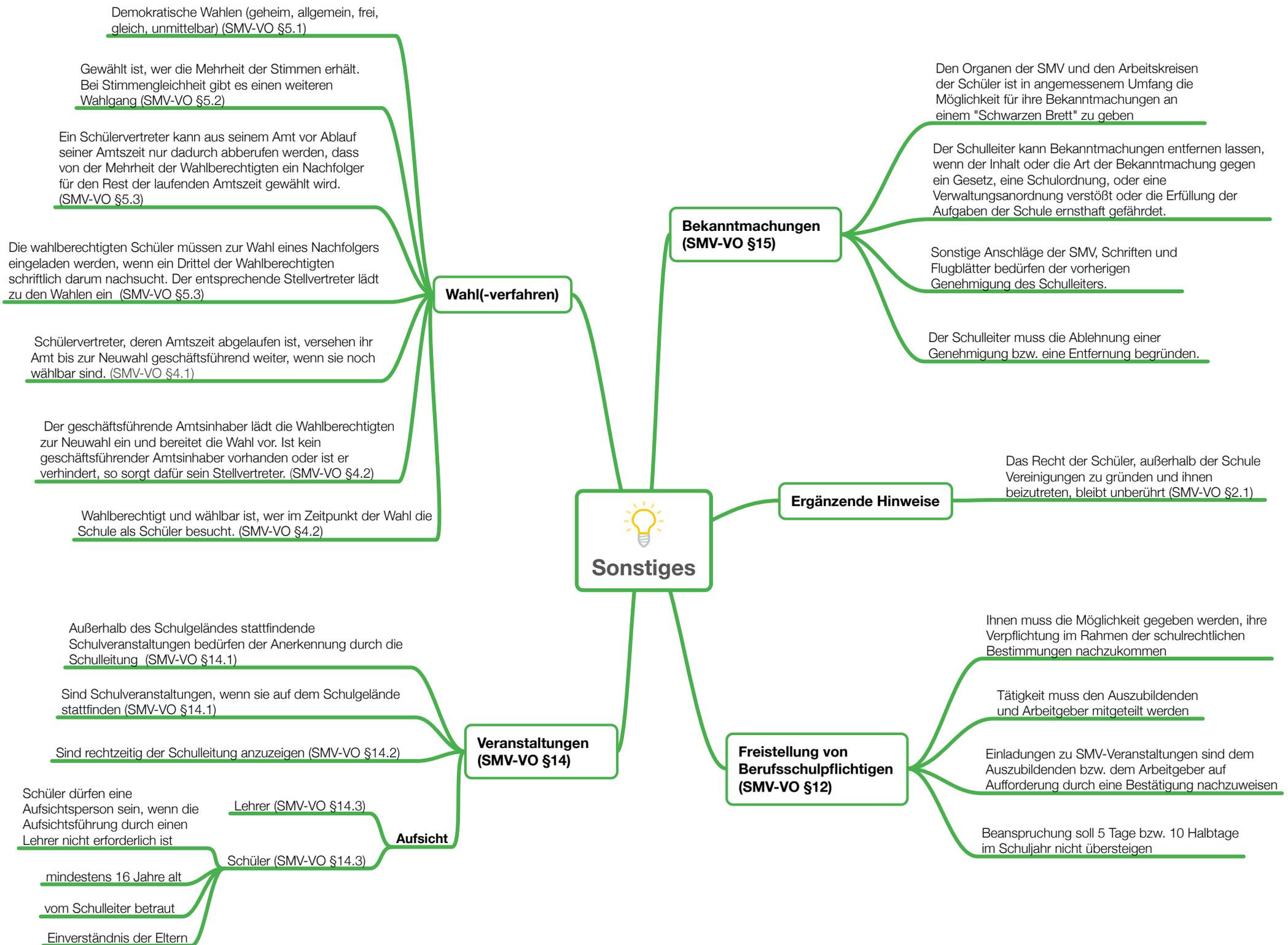
Schülerrat der jeweiligen
Schule muss einer Teilnahme
zustimmen (SchG §69.4)

Die Schülersprecher teilen ihrer
Schulleitung den Vorsitzenden, seinen
Stellvertreter und die Mitgliedsschulen
mit (SMV-VO §18.2)

Die Sitzungen können als Schulveranstaltungen
durchgeführt werden, wenn sie vom Schulleiter, auf
deren Schulgelände sie stattfinden, als solche
anerkannt werden (SMV-VO §18.4)

Schülermitverantwortung von mehrerer Schulen können
sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen, um
Erfahrungen auszutauschen oder gemeinsame
Veranstaltungen durchzuführen (SchG §69.4)





Sonstiges

Wahl(-verfahren)

Bekanntmachungen (SMV-VO §15)

Ergänzende Hinweise

Veranstaltungen (SMV-VO §14)

Aufsicht

Freistellung von Berufsschulpflichtigen (SMV-VO §12)

Demokratische Wahlen (geheim, allgemein, frei, gleich, unmittelbar) (SMV-VO §5.1)

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gibt es einen weiteren Wahlgang (SMV-VO §5.2)

Ein Schülervereiner kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. (SMV-VO §5.3)

Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Der entsprechende Stellvertreter lädt zu den Wahlen ein (SMV-VO §5.3)

Schülervereiner, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter, wenn sie noch wählbar sind. (SMV-VO §4.1)

Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter. (SMV-VO §4.2)

Wahlberechtigt und wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Wahl die Schule als Schüler besucht. (SMV-VO §4.2)

Den Organen der SMV und den Arbeitskreisen der Schüler ist in angemessenem Umfang die Möglichkeit für ihre Bekanntmachungen an einem "Schwarzen Brett" zu geben

Der Schulleiter kann Bekanntmachungen entfernen lassen, wenn der Inhalt oder die Art der Bekanntmachung gegen ein Gesetz, eine Schulordnung, oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder die Erfüllung der Aufgaben der Schule ernsthaft gefährdet.

Sonstige Anschläge der SMV, Schriften und Flugblätter bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters.

Der Schulleiter muss die Ablehnung einer Genehmigung bzw. eine Entfernung begründen.

Das Recht der Schüler, außerhalb der Schule Vereinigungen zu gründen und ihnen beizutreten, bleibt unberührt (SMV-VO §2.1)

Außerhalb des Schulgeländes stattfindende Schulveranstaltungen bedürfen der Anerkennung durch die Schulleitung (SMV-VO §14.1)

Sind Schulveranstaltungen, wenn sie auf dem Schulgelände stattfinden (SMV-VO §14.1)

Sind rechtzeitig der Schulleitung anzuzeigen (SMV-VO §14.2)

Schüler dürfen eine Aufsichtsperson sein, wenn die Aufsichtsführung durch einen Lehrer nicht erforderlich ist

Lehrer (SMV-VO §14.3)

Schüler (SMV-VO §14.3)

mindestens 16 Jahre alt

vom Schulleiter betraut

Einverständnis der Eltern

Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Verpflichtung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nachzukommen

Tätigkeit muss den Auszubildenden und Arbeitgeber mitgeteilt werden

Einladungen zu SMV-Veranstaltungen sind dem Auszubildenden bzw. dem Arbeitgeber auf Aufforderung durch eine Bestätigung nachzuweisen

Beanspruchung soll 5 Tage bzw. 10 Halbtage im Schuljahr nicht übersteigen



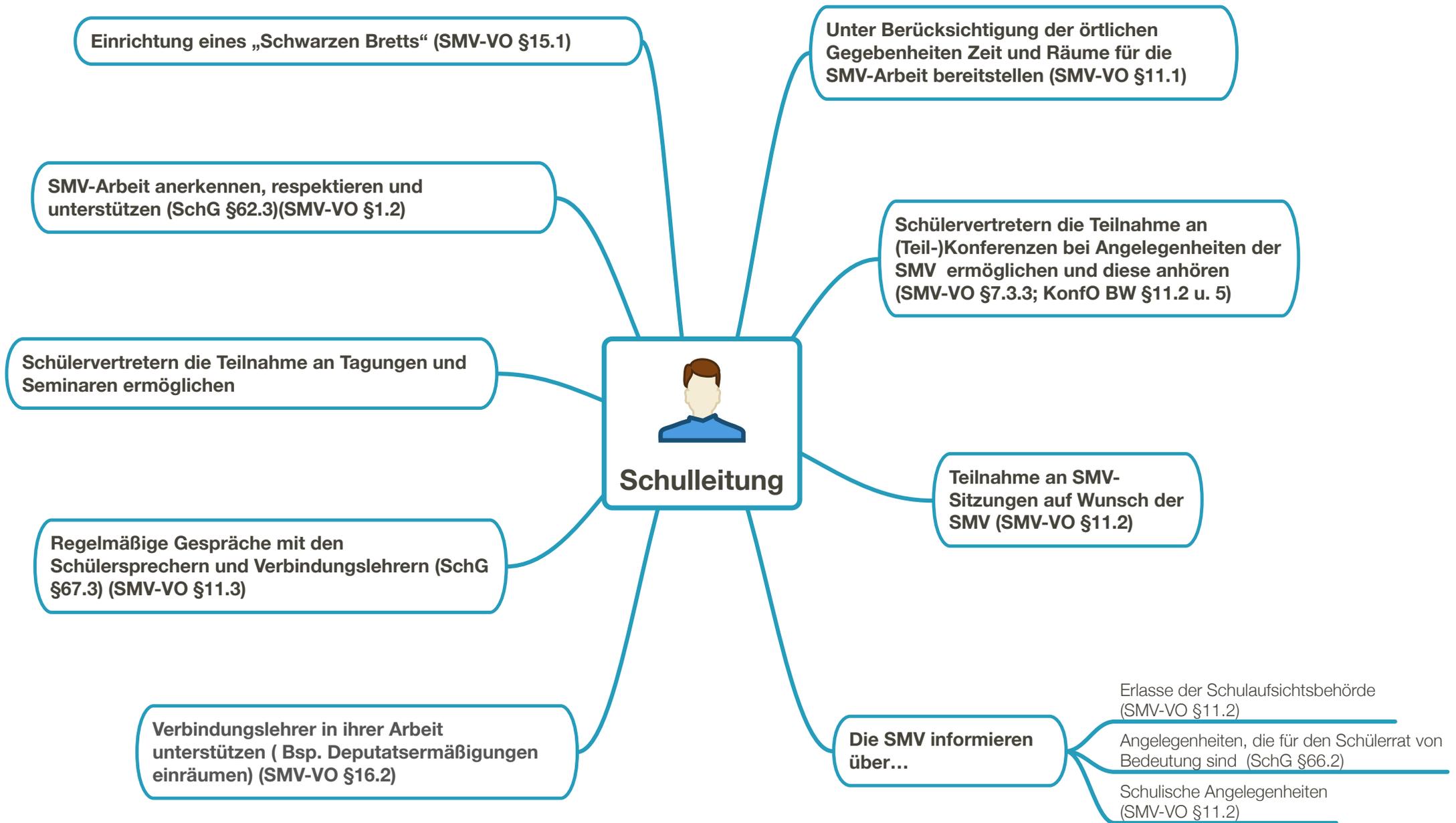
**Gesamtlehrer
konferenz**

Lehrer



Schulleitung

Verbindungslehrer





Gesamtlehrer konferenz



Aufgaben

Allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts (KonfO BW §2.1.1)

Fragen der Fortbildung der Lehrer sowie Maßnahmen, die ihre Zusammenarbeit fördern und der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer dienen (KonfO BW §2.1.2)

Erlaß der Schul- und Hausordnung sowie der Pausenordnung (KonfO BW §2.1.3)

allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben (KonfO BW §2.1.4)

Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung (KonfO BW §2.1.5)

Einheitliche Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule (KonfO BW §2.1.6)

Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung (KonfO BW §2.1.7)

Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie zu Baumaßnahmen gegenüber dem Schulträger (KonfO BW §2.1.8a)

Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs (KonfO BW §2.1.8b)

Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule (KonfO BW §2.1.8c)

Stellungnahmen

allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben (KonfO BW §2.1.9)

Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule berühren (KonfO BW §2.1.10)

Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (KonfO BW §2.1.11)

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen im Rahmen der Schule (KonfO BW §2.1.12)

Geschäftsordnungen für die Lehrerkonferenzen der Schulen (KonfO BW §2.1.14)

Beratung des Schulleiters bei der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Religionsgemeinschaften, den Berufsausbildungsstätten sowie sonstigen außerschulischen Institutionen mit Erziehungsauftrag (KonfO BW §2.1.13)

Wahl der Vertreter der Lehrer in der Schulkonferenz (KonfO BW §2.1.15)

Vorschläge für die Festsetzung der beweglichen Ferientage (KonfO BW §2.1.16)



Verbindungslehrer

Verbindung zw. Lehrern, der Schulleitung und den Eltern (SchG §68.2)

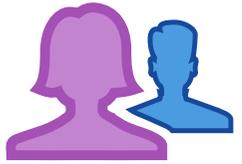
Wird nach dem in der jeweiligen SMV-Satzung festgeschriebenen Wahlverfahren gewählt (SMV-VO §3.8)

Beratung der SMV (SchG §68.2)

Unterstützung der SMV (SchG §68.2)

Regelmäßiger Austausch mit den Schülersprechern und der Schulleitung (SchG §67.3) (SMV-VO §11.3)

Teilnahme an den Sitzungen des Schülerrats und SMV-Veranstaltungen (SMV-VO §16.4) (SchG §68.2)

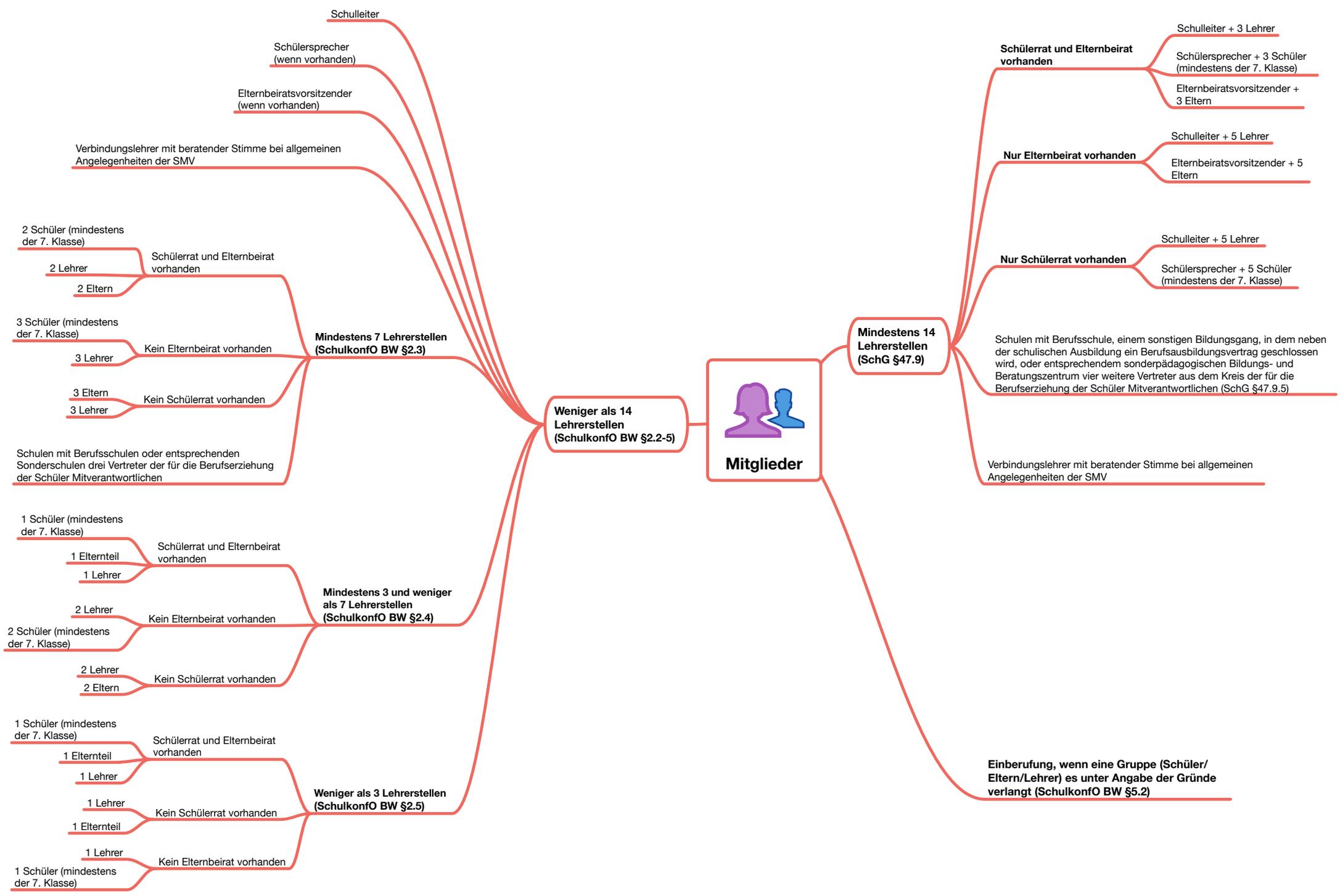


Mitglieder

Schulkonferenz



Aufgaben



Weniger als 14 Lehrerstellen (SchulkonfO BW §2.2-5)



Mitglieder

Mindestens 14 Lehrerstellen (SchG §47.9)

Schülerrat und Elternbeirat vorhanden

- Schulleiter + 3 Lehrer
- Schülersprecher + 3 Schüler (mindestens der 7. Klasse)
- Elternbeiratsvorsitzender + 3 Eltern

Nur Elternbeirat vorhanden

- Schulleiter + 5 Lehrer
- Elternbeiratsvorsitzender + 5 Eltern

Nur Schülerrat vorhanden

- Schulleiter + 5 Lehrer
- Schülersprecher + 5 Schüler (mindestens der 7. Klasse)

Schulen mit Berufsschule, einem sonstigen Bildungsgang, in dem neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, oder entsprechendem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum vier weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (SchG §47.9.5)

Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der SMV

Einberufung, wenn eine Gruppe (Schüler/Eltern/Lehrer) es unter Angabe der Gründe verlangt (SchulkonfO BW §5.2)

Mindestens 7 Lehrerstellen (SchulkonfO BW §2.3)

Schülerrat und Elternbeirat vorhanden

- 2 Schüler (mindestens der 7. Klasse)
- 2 Lehrer
- 2 Eltern

Kein Elternbeirat vorhanden

- 3 Schüler (mindestens der 7. Klasse)
- 3 Lehrer

Kein Schülerrat vorhanden

- 3 Eltern
- 3 Lehrer

Schulen mit Berufsschulen oder entsprechenden Sonderschulen drei Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen

Mindestens 3 und weniger als 7 Lehrerstellen (SchulkonfO BW §2.4)

Schülerrat und Elternbeirat vorhanden

- 1 Schüler (mindestens der 7. Klasse)
- 1 Elternteil
- 1 Lehrer

Kein Elternbeirat vorhanden

- 2 Schüler (mindestens der 7. Klasse)
- 2 Lehrer

Kein Schülerrat vorhanden

- 2 Lehrer
- 2 Eltern

Schülerrat und Elternbeirat vorhanden

- 1 Schüler (mindestens der 7. Klasse)
- 1 Elternteil
- 1 Lehrer

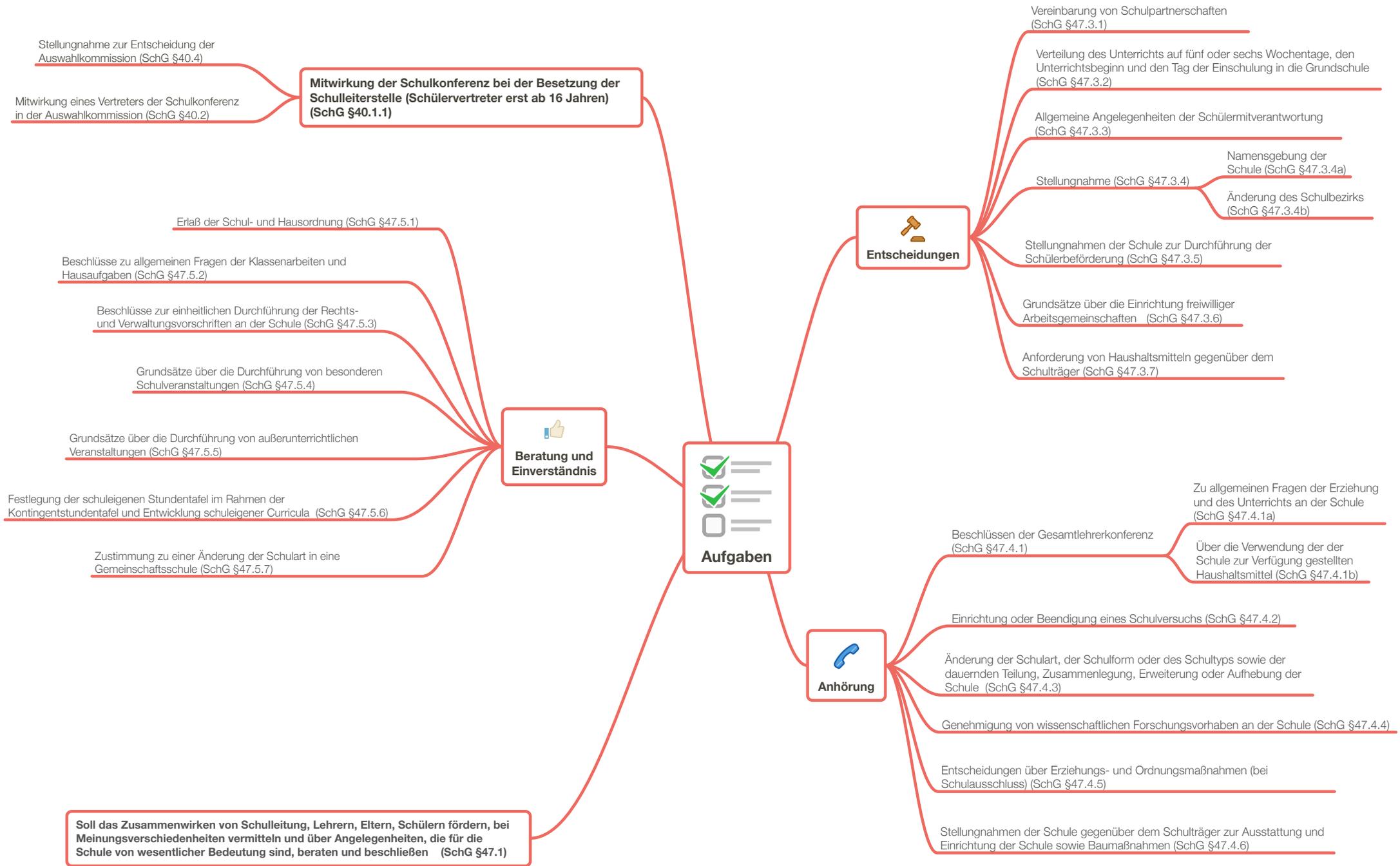
Kein Schülerrat vorhanden

- 1 Lehrer
- 1 Elternteil

Kein Elternbeirat vorhanden

- 1 Schüler (mindestens der 7. Klasse)
- 1 Lehrer

Weniger als 3 Lehrerstellen (SchulkonfO BW §2.5)



Mitwirkung der Schulkonferenz bei der Besetzung der Schulleiterstelle (Schülervertreter erst ab 16 Jahren) (SchG §40.1.1)

Stellungnahme zur Entscheidung der Auswahlkommission (SchG §40.4)
 Mitwirkung eines Vertreters der Schulkonferenz in der Auswahlkommission (SchG §40.2)

Beratung und Einverständnis

Erlaß der Schul- und Hausordnung (SchG §47.5.1)
 Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben (SchG §47.5.2)
 Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule (SchG §47.5.3)
 Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen (SchG §47.5.4)
 Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (SchG §47.5.5)
 Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingenzstundentafel und Entwicklung schuleigener Curricula (SchG §47.5.6)
 Zustimmung zu einer Änderung der Schulart in eine Gemeinschaftsschule (SchG §47.5.7)

Aufgaben

Entscheidungen

Vereinbarung von Schulpartnerschaften (SchG §47.3.1)
 Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, den Unterrichtsbeginn und den Tag der Einschulung in die Grundschule (SchG §47.3.2)
 Allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung (SchG §47.3.3)
 Stellungnahme (SchG §47.3.4)
 Stellungnahmen der Schule zur Durchführung der Schülerbeförderung (SchG §47.3.5)
 Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften (SchG §47.3.6)
 Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger (SchG §47.3.7)
 Namensgebung der Schule (SchG §47.3.4a)
 Änderung des Schulbezirks (SchG §47.3.4b)

Anhörung

Zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule (SchG §47.4.1a)
 Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz (SchG §47.4.1)
 Über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (SchG §47.4.1b)
 Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs (SchG §47.4.2)
 Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung, Zusammenlegung, Erweiterung oder Aufhebung der Schule (SchG §47.4.3)
 Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule (SchG §47.4.4)
 Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (bei Schulausschluss) (SchG §47.4.5)
 Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Baumaßnahmen (SchG §47.4.6)

Soll das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern fördern, bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln und über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, beraten und beschließen (SchG §47.1)

„Die Jugend ist in der Schule zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.“ (LV Art. 21.1)

Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV-Verordnung) (SMV-VO)

Verordnung des Kultusministeriums für Schulkonferenzen an öffentlichen Schulen (Schulkonferenzordnung) (SchulKonfO BW)



Rechtsdokumente für die SMV

Konferenzordnung des Kultusministeriums (KonfO)

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) (SchulBesV BW)

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

Erläuterungen zu den Verweisen auf die Rechtsvorschriften:
(*Rechtsvorschrift (Abkürzung) Paragraph.Absatz.Nummer*)

Herausgeber:



Der Landesschülerbeirat